Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2994

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten
der inneren Verwaltung
(24. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung

- Nr. 2394 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Neumayer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung mit den aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1952

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)	Neumayer
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein Bundesamt für Auswanderung errichtet. Das Bundesamt für Auswanderung ist eine dem Bundesminister des Innern nachgeordnete Bundesoberbehörde. Das Auswärtige Amt ist zu fachlichen Weisungen berechtigt, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auswärtige Angelegenheiten berühren.

§ 2

(1) Das Bundesamt für Auswanderung hat alle Maßnahmen, die der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, *durchzuführen*.

(2) Das Bundesamt für Auswanderung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Auswanderung von Bedeutung sind.
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, *sowie der Auswanderungswilligen* in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens.
3. Beobachtung des Auswanderungsdranges und der Auswanderungsbewegung, Benachrichtigung der Landesbehörden und Warnung der Öffentlichkeit bei der Feststellung von Mißständen im Auswanderungswesen.
4. Begutachtung von Siedlungsvorhaben im Ausland.

§ 3

Die Bundesregierung kann dem Bundesamt für Auswanderung auf dem Gebiete der Einwanderung die im § 2 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Aufgaben übertragen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Das Bundesamt für Auswanderung hat alle Maßnahmen, die der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, **zu treffen.**

(2) Das Bundesamt für Auswanderung hat **in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen** insbesondere folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens.
3. unverändert
4. unverändert

§ 3

unverändert

§ 3 a

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4

unverändert